

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST**

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

GZ • BKA-920.752/0005-III/1/2013
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU DR SILKE PUSTER
PERS. E-MAIL • SILKE.PUSTER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-207108
IHR ZEICHEN • GZ BMJ-Z18.200/0002-I 7/2013

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, die Notariatsordnung, das Notariatsprüfungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Übernahmegesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das Bundesgesetz über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz); Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Zum in den Materialien angeführten zusätzlichen richterlichen Personalbedarf beim Obersten Gerichtshof im ungefähren Ausmaß zumindest einer Planstelle der Gehaltsgruppe R3, zum Personalmehrbedarf durch die Neuschaffung der Vollzugsgerichte am Sitz der vier OLG und des OLG Wien im Bereich des Strafvollzuges im ungefähren Ausmaß von zumindest 2,5 Planstellen der Gehaltsgruppen R1 und R2 (1 R2- und 1,5 R1) nimmt das Bundeskanzleramt – Sektion III wie folgt Stellung:

Die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission (OBDK) bestand schon bisher aus Richtern des Obersten Gerichtshofes.

Analog gilt dies auch für die neuen Vollzugsgerichte, welche lediglich die Vollzugskammern bei den Gerichten ersetzen.

Auch der Urheberrechtssenat als ausschließlich aus Richterinnen und Richtern bestehende weisungsfreie Kollegialbehörde nach Art. 133 Z 4 B-VG führt die bisherige Tätigkeit nun als Gerichtssenat weiter.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass Richterinnen und Richter in den nun aufzuhebenden Senaten "mit richterlichem Einschlag" schon bisher über die gleichen Sachverhalte Recht gesprochen haben und diese Aufgaben zukünftig regulären Gerichtssenaten zugewiesen werden.

Da auch allfällige häufigere Inanspruchnahmen der Richterinnen und Richter aus den Materialien nicht hervorgehen, besteht aus Sicht des Bundeskanzleramtes zum Vollzug des Regelungsvorhabens kein Bedarf an zusätzlichen Planstellen für Richterinnen und Richter.

Im Lichte dessen sind folglich auch die zusätzlichen Kanzleimehrbedarfe nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Interne Evaluierung:

Es ist vorgesehen, für die interne Evaluierung ein konkretes Jahr zu definieren und den Evaluierungsbericht bis Ende Februar des Folgejahres an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle zu übermitteln. Im Ergebnisdokument wurde jedoch ein mehrere Jahre umfassender Zeitraum angegeben. Es wird daher empfohlen, diesen auf ein konkretes Jahr einzugrenzen.

Zielformulierung:

Zur Verbesserung der Verständlichkeit wird empfohlen zu ergänzen, dass sich der Zusammenhang mit den Angaben zur Wirkungsorientierung auf Wirkungsziele der Untergliederung 13 bezieht.

Ad Ziel 2: Dieses Ziel stellt u.a. auf eine Beibehaltung einer kurzen Verfahrensdauer ab. Im Sinne der Überprüfbarkeit wird empfohlen, dies auch in den Indikatoren abzubilden („Wie sieht Erfolg aus“), beispielsweise durch den Vergleich der derzeitigen und der zukünftigen durchschnittlichen Verfahrensdauern.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

- 3 -


WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat). Bei Fragen zur Qualitätssicherung und den Empfehlungen stehen die MitarbeiterInnen der Wirkungscontrollingstelle gerne zur Verfügung.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

26. April 2013
Für die Bundesministerin:
i.V. LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	KREkUb3PvFn8JVuCrqIVlICYG0Ly9rhhRmN/RWSuDdFeCPyJQgNEYgZt6oBK0FCfzW/PRatG46N4No1tT5bJ5snU+lh0aN/JU13PRZzQ34afMFlxthKBX+pCwGDbGZfqYAmtRrjpb8CEp4xzJL8AOAtjKyObz72YcMKzaHNKQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-26T10:32:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	